

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version Nr. 1.00

Mietpreise und Mietfaktoren

1. Alle aufgelisteten Mietpreise verstehen sich (wenn nicht anders vermerkt) als Tagesmietpreise (24h). Für alle längeren Mieten gelten die unter Punkt 2 aufgelisteten Mietfaktoren.

2. Mietfaktoren

Dauer	Mietfaktor
2 Tage	1.5
3 Tage	2.0
4 Tage	2.5
6 Tage	3.0
1 Woche	4.0
2 Wochen	5.0
3 Wochen	6.5
4 Wochen	8.0
5 Wochen	10.0
6 Wochen	12.0

Für Langzeitmieten wird auf Anfrage ein entsprechender Mietfaktor offeriert.

Mietmaterial

3. Die gemieteten Geräte dürfen nur an passenden Stromnetzen betrieben werden. Ausserdem dürfen die Geräte nicht geöffnet oder umgebaut werden. Es dürfen nur Geräte geflogen werden, die die dafür vorgesehenen Vorrichtungen haben. Missbräuchliche oder fahrlässige Verwendung der Geräte ist verboten.

4. Weisen die gemieteten Geräte schon bei der Übernahme grobe Beschädigungen auf, welche eine zweckgemässe Nutzung ausschliessen, ist dies unverzüglich an Dürst Eventtechnik zu melden. Dürst Eventtechnik bemüht sich in diesem Fall, ein mindestens gleichwertiges Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.

5. Schäden am Material, die während der Mietdauer auftreten, sind unvorhersehbar. Somit werden Schadenersatzforderungen nicht anerkannt. Abhängig von den Umständen versucht Dürst Eventtechnik auf Kulanz ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.

6. Während der Dauer der Miete hat der Mieter die volle Verantwortung für das gemietete Material. Er ist, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, verantwortlich für den Schutz vor Vandalen, Flüssigkeiten, Witterung oder Diebstahl. Ausserdem ist durch den Mieter sicherzustellen, dass die Stromversorgung den geltenden Normen entspricht.

7. Bei einem Diebstahl ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich bei der Polizei rapportieren zu lassen und Dürst Eventtechnik zu informieren.

8. Die Versicherung des Mietmaterials ist während der Dauer der Miete Sache des Mieters.

9. Bei nicht rechtzeitig retournierten Geräten behält sich Dürst Eventtechnik vor, allenfalls den Rechnungsbetrag entsprechend der verlängerten Mietdauer anzupassen.

10. Nicht retournierte, beschädigte oder durch den Mieter abgeänderte Geräte werden dem Mieter zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Falls sich eine Reparatur lohnt bzw. möglich ist, wird diese durch den Hersteller, den Vertrieb oder durch Dürst Eventtechnik durchgeführt und anschliessend dem Mieter in Rechnung gestellt.

11. Wird durch den Mieter nicht ausdrücklich ein bestimmtes Gerät gewünscht, behält sich Dürst Eventtechnik vor, ein anderes für den Einsatzzweck ebenfalls geeignetes Gerät zu vermieten. Es gilt auf jeden Fall der offerierte Mietpreis.

Schäden und Störungen durch Mietmaterial

12. Dürst Eventtechnik haftet nicht für Schäden und Störungen, die durch den Gebrauch des Mietmaterials verursacht werden. Dazu zählen z.B. Schäden durch Vibrationen der Subwoofer, Kurzschlüsse oder Fehlerströme durch defekte Geräte oder Ölfilme durch übermässigen Gebrauch von Nebelmaschinen in kleinen Räumen.

13. Dürst Eventtechnik kann für durch Nebelmaschinen ausgelöste Feualarme nicht haftbar gemacht werden. Der Mieter muss Dürst Eventtechnik darüber informieren, falls entsprechende Feuermelder vorhanden sind.

14. Dürst Eventtechnik haftet nicht für Personenschäden durch Überschreiten des gesetzlich zulässigen Lärmpegels. Der Mieter ist verantwortlich für die Lautstärke und das Kennen der geltenden Vorschriften, Dürst Eventtechnik darf aber bei übertriebenen Wünschen von Seiten des Mieters die Lautstärke zu Gunsten der Gesundheit der anwesenden Personen senken.

15. Dürst Eventtechnik haftet nicht für epileptische Anfälle, die durch Stroboskope oder ähnlichen Lichteffekte entstehen können.

Bewilligungen und Gebühren

16. Jegliche Bewilligungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind Sache des Mieters.

17. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass SUIZA und andere Gebühren vorschriftsmässig bezahlt bzw. angemeldet werden.

Zugang zu Geräten

18. Der Mieter verpflichtet sich, Dürst Eventtechnik jederzeit kostenlosen Zutritt zu den gemieteten Geräten zu gewähren.

Abschliessen und Annullierung des Mietvertrages

19. Bei Annahme einer Offerte durch den Mieter betrachten wir automatisch die darin geforderten Leistungen durch den Mieter als erfüllt (z.B. Stromanschlüsse, Verpflegung, Helfer, Platz für Leergut etc.). Diese Leistungen sind Teil des Vertrages und können bei nicht erfüllen in Rechnung gestellt werden bzw. evtl. das geplante technische Setup verunmöglichen.

20. Bei vorzeitiger Auflösung des Mietvertrages durch den Mieter wird diesem 50% des offerierten Betrages verrechnet, wenn der Zeitpunkt der Absage mehr als eine Woche vor Beginn des Aufbaus bzw. der Veranstaltung ist. Bei einer späteren Absage wird dem Mieter 80% des Betrages verrechnet. Der Mieter hat zusätzlich sämtliche entstandene Unkosten zu bezahlen (z.B. bereits geleistete Arbeit, bestellte Geräte, Transporte etc.).

21. Der Mieter bestätigt bei der Bestätigung des Auftrags seinerseits, dass er die in der Offerte, den AGB und dem Mietvertrag erwähnten Punkte verstanden hat und vollumfänglich akzeptiert. Es ist unbedingt auf die auf der Offerte erwähnte Versionsnummer der AGB zu achten!

22. Als Bestätigung eines Auftrages gilt eine entsprechende schriftliche, telefonische oder mündliche Zusage. Für grössere Aufträge behalten wir uns vor, eine Unterschrift zu verlangen.

Änderung des Mietvertrages

23. Falls nötig behält sich Dürst Eventtechnik vor, die Bedingungen des Mietvertrages für einen bestimmten Auftrag zu ändern. In diesem Fall wird der Mieter entsprechen darüber informiert.

Bezahlung

24. Wenn nicht anders vereinbart stellt Dürst Eventtechnik nach der Veranstaltung eine Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen. Barzahlung ist auf Anfrage auch möglich.